

Bericht

des

Justizausschusses

über

einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten.



Dem Gesetzentwurf liegt ein Antrag des Nationalrates Hillebrand und Genossen (Beilage 53) zugrunde, der in Übereinstimmung mit einem Beschlusse des ehemaligen österreichischen Abgeordnetenhauses erstens die Aufhebung der Bestimmung beregt, daß die Zahlung einer Mindeststeuer oder die Zugehörigkeit zu gewissen Intelligenzständen eine Voraussetzung für die Berufung zu dem Amt eines Geschworenen bilde.

Sämtliche Mitglieder des Justizausschusses stimmten der Demokratisierung der Geschwornengerichte zu und anerkannten die Dringlichkeit der Reform.

Im Zusammenhange damit war im Sinne des Antrages zweitens die Frage zur Lösung zu bringen, ob auch Frauen zu Geschworen zu berufen seien. Der seinerzeitige Beschuß des Abgeordnetenhauses hatte von dieser Neuerung hauptsächlich in der Erwägung abgesehen, daß es nicht folgerichtig wäre, bei der Erweiterung der Rechte der Frauen mit der Berufung zum Richteramt zu beginnen. Nachdem aber nunmehr die Frauen das aktive und passive Wahlrecht in die verfassunggebende Nationalversammlung und andere öffentliche Vertretungskörper besitzen, und im Krieg während der Novesenheit des Großteils der männlichen Bevölkerung auf vielfachen Gebieten ihre Gleichwertigkeit erwiesen haben, stimmte der Justizausschuß dem Antrage zu, daß Frauen auch zu Volksrichtern berufen werden.

Abgeordneter Wohlmeyer hatte darauf aufmerksam gemacht, daß das Geschworenamt nicht nur ein Recht, sondern auch eine schwere, oft unerwünschte Pflicht sei, weshalb die Entscheidung dieser Frage der in Wälde zusammentretenden verfassunggebenden Nationalversammlung, in welcher die Frauen bereits vertreten sein werden, überlassen werden möge.

Der Justizausschuß war jedoch der überwiegenden Ansicht, daß diese Frage bei der Novellierung des Geschworenlistengesetzes nicht zu übergehen sei, zumal sich die Frauenorganisationen seinerzeit mit Entschiedenheit im Sinne des Antrages geäußert hatten. Der Antrag des Justizausschusses geht überdies dahin, daß Frauen für das jeweils folgende Jahr befreit sind, also nicht gegen ihren Willen zur Ausübung des Geschworenamtes verhalten werden können. Die Geschworenenbänke sollen auch erst vom 1. Jänner 1920 an nach den neuen Bestimmungen gebildet werden, so daß die verfassunggebende Nationalversammlung, wenn sie der Neuerung wider Erwarten nicht beipflichten sollte, reichlich Gelegenheit hätte, sie rechtzeitig außer Kraft zu setzen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 119.

Der Anspruch der Geschworenen auf Ersatz von Reisekosten und Taggeld soll erweitert werden.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Entwurf zum Geseze erheben.“

Wien, 7. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Neumann-Walter,
Berichterstatter

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 119.

3

G e s e k

vom
über

die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenensachen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenensachen, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschworenen sind nur Personen zu berufen, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. deutsch lesen und schreiben können;
3. in einer Gemeinde Deutschösterreichs das Heimatsrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, sie in der sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschworenen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen;
2. jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 119.

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer vom Wahlrecht für die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, solange diese Aus- schließung dauert;

5. wer in öffentlicher Armenversorgung steht oder im letzten Jahre gestanden hat.

§ 3.

Zum Geschworenennante sind nicht zu berufen:

1. Die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Gesinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

§ 4.

Vom Geschworenennante sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Nationalversammlung und der Landesversammlungen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte, Apotheker und Hebammen, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Umts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworener in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres;

6. Frauen für das jeweils folgende Jahr.

§ 5.

Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen,

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 119.

5

die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschworenen berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindekommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauenspersonen besteht. Zu Vertrauenspersonen können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschworenentame besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten.

Wenn Vertrauenspersonen das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauenspersonen zu berufen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschworenen.

Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauenspersonen anzuführen.

§ 9.

Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauenspersonen besteht. Bei der Auswahl der Vertrauenspersonen und der Berufung von Ersatzleuten sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschworenen vorzüglich geeignet erscheinen. Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtsvermögens samt allen dazugehörigen Urkunden und der Auflösung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.

§ 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindekommission.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 119.

§ 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshofsprengel bildet.

Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauenspersonen.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Die Vertrauenspersonen müssen für den Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschworennamte besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzleuten die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

Die Namen der Vertrauenspersonen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

§ 13.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerktten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§ 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Landeshauptmann, seiner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.

§ 25.

Geschworene und Vertrauenspersonen, die ihre Obliegenheiten erfüllt haben, erhalten, wenn sie nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft ihren Wohnsitz haben, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworene und Vertrauenspersonen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschworennamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von zehn Kronen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 119.

7

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenensäften, wird aufgehoben.

Artikel III.

Folgende Bestimmungen der Strafprozeßordnung werden abgeändert:

1. Im zweiten Absätze des § 313 haben an die Stelle der Worte: „mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes“ die Worte zu treten: „mit Unparteilichkeit und Festigkeit“;
2. die Ziffer 6 des § 381 hat zu lauten: „6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, Staatsanwälte und Geschwörnen, endlich.“

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kündmachung in Kraft.

Vom 1. Jänner 1920 an sind der Bildung der Geschworenensäfte die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrunde zu legen.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre des Innern und der Justiz betraut.